

Rauchfangkehrer als Sachverständiger und Garant für Brandschutzsicherheit

Rauchfangkehrer haben als „Glücksbringer“ auch in heutigen Zeiten einen hohen Stellenwert und positives Image in der Bevölkerung. Das Berufsbild der Rauchfangkehrer ist aber heute im Gegensatz zu früher wesentlich vielfältiger und die Aufgaben reichen von der Brandverhütung über Sicherheit und Umweltschutz bis hin zu Beratung, Problemlösung und zur Verfügung stellen neutraler Kompetenz im Sinne von Sachverständigenleistungen. Bv brandverhütung hat mit einigen Vertretern dieser Zunft gesprochen und bietet einen Überblick über Leistungsportfolio, Herausforderungen und Probleme in der Praxis.

Mehr als 80% der österreichischen Bevölkerung bevorzugen einen Wohnraum, der einen Kaminanschluss hat¹. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen von dem Wunsch nach Energieunabhängigkeit über Möglichkeiten der Kosteneinsparung durch Heizen vor allem in der Übergangszeit, einer angenehmen Raumatmosphäre, Behaglichkeit und Lebensqualität bis hin zum Umweltgedanken und Optionen zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes. Die Auswirkungen dieses Trends sind klar: das Berufsbild des Rauchfangkehrers ist gefragt wie nie zuvor. Vor allem die Beratungs- und Problemlösungsfunktion des Rauchfangkehrers ist heute stark gefragt: Denn ein Großteil der heutigen Bevölkerung unter 40 Jahren ist nicht mehr mit Feuerungen aller Art als Heiz- und Wärmequelle groß geworden, die selbst befeuert werden müssen. Somit wird das richtige Befeuern und der richtige Umgang mit Feuerungsanlagen zum Thema.

Was sind Feuerstätten und Feuerungsanlagen?

Das OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 definiert Feuerstätten als technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zu verbrennen und bei denen die Verbrennungs-

gase über eine Abgasführung abgeleitet werden. Das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist - soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Feuerstätte notwendig sind - nicht Teil der Feuerstätte. Bei Außenwandgeräten ist jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Feuerstätte.

Als Feuerungsanlagen werden ortsfeste technische Einrichtungen definiert, bestehend aus Feuerstätte (siehe oben) und allfälligem Verbindungsstück, gegebenenfalls angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen und einschließlich allenfalls damit in unmittelbarer Verbindung stehender Anlagen zur Förderung und Lagerung von Brennstoffen. Zuleitungen aus dem öffentlichen Netz eines Erdgasunternehmens gelten nach dem Hausanschluss (Hauptabsperrvorrichtung bzw. Hausdruckregler - §6 Z21 Gaswirtschaftsgesetz 2011) als Bestandteil (Gas-Inneninstallationen) der Feuerungsanlage. Der Fang gilt nicht als Teil der Feuerungsanlage.

Leistungsspektrum der Rauchfangkehrer

Die gewerberechtliche Basis für das Leistungsspektrum der Rauchfangkehrer findet sich in den §§ 120ff Gewerbeordnung. Kern der Aufgaben des Rauchfangkehrers ist das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen,

von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten. Daneben werden dem Rauchfangkehrer teilweise auch durch landesrechtliche Vorschriften verwaltungspolizeiliche Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten der Feuerpolizei, Baupolizei oder vergleichbaren Tätigkeiten übertragen, d.h. Rauchfangkehrer übernehmen also teilweise hoheitliche Aufgaben des Gesetzgebers. Damit besteht sowohl eine Kehrverpflichtung als auch ein Kontrahierungszwang.

Bei Errichtung einer Abgasanlage und bei Erst-Installation oder einer wesentlichen Änderung (z.B. Austausch) einer Feuerstätte muss vom zuständigen Rauchfangkehrermeister die Abgasanlage (Rauchfang) - auf Brandsicherheit, auf Betriebssicherheit und auf Betriebsdichtheit - und die Feuerstätte auf richtigen Anschluss überprüft werden. Das Ergebnis der Überprüfung hat der Rauchfangkehrermeister mittels Abnahmebefund schriftlich festzuhalten.

Hinsichtlich der wiederkehrenden Überprüfung auf Einhaltung der Sicherheits- und Umweltbestimmungen (Überprüfungsintervall und -inhalt abhängig von der Leistung der Anlage) von Feuerungsanlagen ist anzumerken, dass diese Aufgabe ebenso wie die Erstabnahme vom zuständigen Rauchfangkehrer durchgeführt wird.

Das regelmäßige Prüfen ist somit nicht nur Garant für die Funktionstüchtigkeit, sondern vor allem für die Brand- und Betriebssicherheit. Werden bei den Überprüfungen Mängel oder Funktionsstörungen festgestellt, werden diese beurteilt und dokumentiert sowie je nach Situation (Sofort-)Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für Mensch und Umwelt eingeleitet. Rauchfangkehrer forcieren damit ganz wesentlich die Früherkennung von Brandgefahren an Feuerungs-, Lüftungsanlagen und Bauwerken: sie kommen im Rahmen ihrer Tätigkeit in alle Häuser und können so sofort erkennen, wo es Probleme oder Risiken gibt. Den Rauchfangkehrer also hier verstärkt als Sachverständigen einzusetzen, ist plausibel. Allerdings ist dieses Einsatzgebiet des Rauchfangkehrers je Bundesland unterschiedlich umgesetzt: in Niederösterreich fungiert der Rauchfangkehrer in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr bei jeder „Feuerbeschau“ als Sachverständiger für Brandschutzsicherheit. Im Rahmen der Feuerbeschau werden gemeinsam Gefahren, Probleme oder Missstände aufgezeigt und noch vor Ort Lösungen gesucht. Werden die Lösungen in angemessener Frist nicht umgesetzt, so ist der Rauchfangkehrer verpflichtet, dies der Behörde zu melden.

In Oberösterreich dagegen ist die Brandverhütungsstelle für Oberösterreich gesetzlich beauftragt und verpflichtet, Sachverständige zur Durchführung feuerpolizeilicher Überprüfungen (landläufig „Feuerbeschau“) gemäß des OÖ. Feuerpolizeigesetzes auszubilden und beizustellen. Zuständig für diese Überprüfung ist der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich, d.h. die Gemeinde. Rauchfangkehrer werden hier nur fallweise hinzugezogen.

Punkto Umwelt schreibt das OÖ. Luftreinhaltegesetz regelmäßige Emissions- und Immissionsprüfungen der Feuerstätten vor. Rauchfangkehrer mit Prüfernummer können mit entsprechenden Werkzeugen, Mess- und Prüfgeräten die Emissionen und Immissionen messen, auswerten, beurteilen und entsprechend dokumentieren, ebenso wie auch andere Gewerbetreibende, die alle eine für die jeweilige Brennstoffart gültige Prüfernummer besitzen, wie zum Beispiel von Installateuren, Hafnern, etc.

Für den Rauchfangkehrer ist es nicht möglich, seine Leistungen an jedem Ort beliebig den Kunden anzubieten, sondern nur in dem Kehrgebiet, in dem der Standort des Betriebes ist. Damit soll gewährleistet werden, dass der Rauchfangkehrer zumindest in gewissem Umfang ein Nahverhältnis zu den von ihm betreuten Objekten hat. Im großstädtischen Bereich ist das natürlich schwer umzusetzen, in den ländlichen Gegenden dagegen sehr wohl.

Alle Feuerstätten samt Rauch- und Abgasröhre sowie Putztürchen müssen für die Überprüfung (frei) zugänglich sein. Außerdem ist der Heizungsbetreiber verpflichtet, dem Rauchfangkehrer die regelmäßige Überprüfung und allenfalls erforderliche Reinigung des Fanges zu ermöglichen und die wiederkehrende Überprüfung der Feuerstätte fristgerecht von einem Prüfberechtigten durchführen zu lassen. Wenn die Überprüfung nicht durchgeführt werden kann, dann ist der Rauchfangkehrer verpflichtet, die Behinderung der vorgeschriebenen Arbeiten der zuständigen Behörde zu melden.

Gut gewartete und eingestellte Feuerstätten brauchen bis zu 10% weniger Energie und verbessern die Luftqualität durch geringe Schadstoffemissionen. Daher hat der Gesetzgeber entsprechende Regelungen erlassen: Auf dem österreichischen Verbrauchermarkt dürfen nur Heizungsanlagen angeboten werden, die bestimmte gesetzliche Mindestanforderungen an die Emissionen und an den Wirkungsgrad auf Basis von Prüfstandmessungen erfüllen. Die Anbieter (sog. „Inverkehrbringer“) sind außerdem verpflichtet, dem Käufer eine Kopie des Prüfberichtes bezüglich der Zulassung auszuhändigen.

Gesetzliche Grundlagen und die neue Vereinbarung Art. 15a B-VG

Die Gesetzgebung über die Zulassung von Kleinfeuerungsanlagen obliegt in Österreich den Bundesländern. Alle neun Bundesländer haben sich mit der Vereinbarung unter den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen auf einheitliche Bestimmungen geeinigt. Seit Ende Jänner 2011 liegt die von allen Landeshauptleuten unterzeichnete Vereinbarung vor. Für die Bürgerinnen und Bürger verbindlich werden diese Bestimmungen, sobald sie in das jeweilige Landesgesetz aufgenommen sind.

¹Lt. Studien des Meinungsforschungsinstituts SOZAB in Niederösterreich sowie der Concept Consulting in Waidhofen/Ybbs, Niederösterreich von 2014.

Übersicht über die für die Thematik relevanten, gesetzlichen Regelungen der Bundesländer

OÖ	NÖ	Sbg	Stmk	Wien
<ul style="list-style-type: none"> OÖ Bauordnung OÖ Bautechnikgesetz OÖ Bautechnikverordnung OÖ Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung OÖ. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz OÖ Feuerpolizeigesetz OÖ Feuerpolizeiverordnung OÖ Rauchfangkehrer Höchsttarifverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> NÖ Bauordnung NÖ Bautechnikverordnung NÖ Feuerwehrgesetz NÖ Verordnung über die Kehrperioden NÖ Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 	<ul style="list-style-type: none"> Sbg Baupolizeigesetz Sbg Bautechnikgesetz Sbg Bautechnik-VO Energie Sbg Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen Sbg Heizungsanlagenverordnung Sbg Feuerpolizeiordnung Sbg Kehrtarifverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> Stmk Baugesetz Stmk Feuerungsanlagengesetz Stmk Feuerungsanlagenverordnung Stmk Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz Stmk Kehrordnung Stmk Kehrverordnung Stmk Kehrtarifverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> Bauordnung für Wien Wiener Bautechnikverordnung Wiener Ölfeuerungs-gesetz Wiener Kleinf Feuerungs-gesetz über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klima-anlagengesetz Wiener Abgas- und Emissionsgrenzwert-verordnung VO der Wiener Landes-regierung über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen und für fachkundige Personen nach dem Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klima-anlagengesetz erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis VO der Wiener Landes-regierung, mit der das Entgelt für die Über-prüfung von Feuer-stätten und Klima-anlagen fest-gesetzt wird (Überprü-fungsentgeltverordnung) Wiener Kehrverordnung Wiener Kehrtarif
Tirol	Vorarlberg	Kärnten	Burgenland	
<ul style="list-style-type: none"> Tiroler Bauordnung Tiroler Technische Bauvorschriften Tiroler Heizungs- und Klima-anlagengesetz Tiroler Heizungsan-lagenverordnung Tiroler Feuerpolizeiord-nung 	<ul style="list-style-type: none"> Baugesetz Öltankverordnung Verordnung der Lan-desregierung über die technischen Erfordernisse von Bauwerken Gesetz über die Luft-reinhaltung hinsichtlich Heizungsanlagen Verordnung über Maß-nahmen zur Luftrein-haltung hinsichtlich Heizungsanlagen 2007 Richtlinien für die Über-prüfung von Heizungs-anlagen Gesetz über das Feuer-polizeiwesen im Lande Vorarlberg Verordnung über den Höchsttarif für das Rauchfangkehrerge-werbe 	<ul style="list-style-type: none"> Kärntner Bauvorschrif-ten Kärntner Heizungsan-lagen-gesetz Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizei-ordnung Verordnung über die Höchsttarife der Rauch-fangkehrer 	<ul style="list-style-type: none"> Burgenländisches Bau-gesetz Burgenländische Bau-verordnung Burgenländisches Luft-reinhalte- und Heizungs-anlagengesetz Burgenländisches Kehr-gesetz Burgenländische Höchsttarifverordnung 	

FAKTEN

- Die größten Mängel und Sicherheitsrisikos bei Feuerstätten
- Zu geringe Abstände zu brennbaren Bauteilen und Materialien bzw. Nicht-Einhaltung von Brandabschnitten: Richtige Sicherheitsabstände und die Verwendung von nicht brennbaren Unterlagen-Blechen bei Feuerstätten erhöhen die Sicherheit.
 - Nicht ordnungsgemäße Lagerung von Brennstoffen: Z. B. Dieselöllagerung am Dachboden oder Verwendung von nicht geeigneten Dieseltanks
 - Nicht ordnungsgemäße Lagerung von Gasflaschen: Z. B. bei Stiegenaufgängen oder in Garagen – erhöhte Explosionsgefahr sowie fehlende Freihaltung von Fluchtwegen
 - Fehlende, regelmäßige Wartung von Heizquellen
 - Verwendung falscher Brennstoffe
 - Falsche Dimensionierung des Kamins bzw. System-Inkompatibilität: Vor allem bei Sanierungen muss auf die Kompatibilität Acht gegeben werden: Neue Feuerstätten haben eine andere Betriebsart und einen wesentlich höheren Wirkungsgrad wie alte Feuerstätten und stellen daher höhere Ansprüche an alte Bausubstanzen der Fänge. Daher sollte bereits vor dem Kauf eines neuen Gerätes unbedingt mit dem zuständigen Rauchfangkehrer Rückspra-

- che gehalten werden, ob das neue Gerät auch für den Fang geeignet ist. Der zuständige Rauchfangkehrer überprüft nicht nur den baulichen Zustand des Fanges sondern erstellt auch ein schriftliches Gutachten (Vorbefund), in dem er eventuelle Auflagen festhält, die der Installateur für den Anschluß der neuen Feuerstätte beachten muß.
- Überschreitung von Abgaswerten
- Fehlende Zuluft: Durch zu hohe Dichtheit moderner Fenster und gleichzeitig fehlender Berücksichtigung zusätzlicher Zuluft-Möglichkeiten haben viele Feuerstätten keine ausreichende Verbrennungsluft. Das führt zu schlechtem Abziehen der Rauchgase bei gleichzeitig erhöhter Gefahr, dass diese in die Wohnräume gedrückt werden (CO-Vergiftungsgefahr).

Weiterführende Links: www.richtigheizen.at, www.ris.bka.gv.at
 Interviewpartner:
 Bundesinnungsmeister Rauchfangkehrermeister Peter Engelbrechtsmüller (NÖ); Landesinnungsmeister Rauchfangkehrermeister Siegfried Deutsch (OÖ); Mag. Harald Wintersteiger, Fachgruppengeschäftsführer der WKOOÖ, Landesinnung der Rauchfangkehrer; Rauchfangkehrermeister Ing. Gerhard Hofer (OÖ)

SIEMENS

Moderne Brandschutztechnik,
die Sie überzeugen wird

Zuverlässige Sicherheit für Menschen, Gebäude, Infrastruktur und Produktion.

Siemens AG Österreich
 Building Technologies Division
 1210 Wien, Siemensstraße 90
 Telefon 05 1707-32300, bt.at@siemens.com